

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

## Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

Verkehrsfläche

Öffentliche Parkfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfäche

Überbaubare Grundstücksfäche

Baugrenze

Kinderspielplatz

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

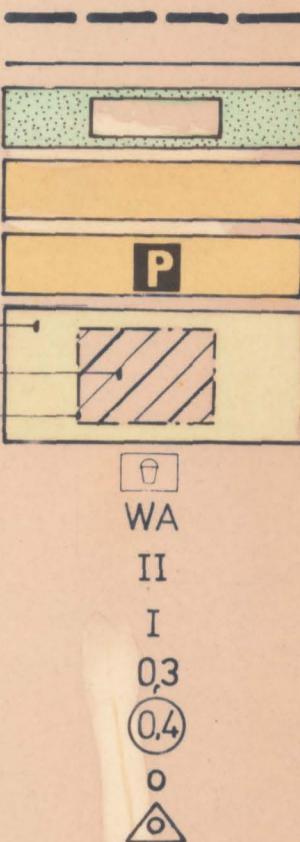
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Grundflächenzahl

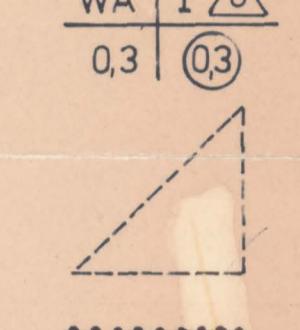
Geschäftsfächenzahl

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Anordnung von Planzeichen



Sichtdreieck

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## Nachrichtliche Hinweise

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden. Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist eine Ortssatzung für Baugestaltung erlassen.

## Textliche Festsetzungen

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Der am 14.4.1965 mit Verfügung H VI Nr.1434/64 gem. §11 des BBauG vom 23.6.1960 genehmigte Bebauungsplan Nr. 4 HOLZHÄUSER WEG wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.

Landkreis Nienburg-Weser  
FLECKEN

## STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 4

„Holzhäuser Weg“

1. Änderung

FLUR 11

MASSTAB 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2. Juni 1972).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaften ist einwandfrei möglich.  
Nienburg(Weser), den 2. Nov. 1972

Katasteramt



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Nienburg/Weser, den 24.8.71

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
DER OBERKREISDIREKTOR  
HOCHBAUABTEILUNG  
IM AUFTRAGE

*Chiffra*

Der Rat des Fleckens Stolzenau hat in seiner Sitzung am 22.3.1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 24.3.1972 ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17.4.1972 bis 17.5.1972 Der Bürgermeister  
Stolzenau, den 18.10.1972 *H. Ammer* *K. Ammer*



Der Rat des Fleckens Stolzenau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 5.10.1972 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Stolzenau, den 18.10.1972 *H. Ammer* *K. Ammer*



Der vom Rat des Fleckens Stolzenau in der Sitzung vom 22.3.72 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 7470/72 vom heutigen Tage genehmigt.  
Hannover, den 29.7.73

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN  
HANNOVER  
Im Auftrage:  
*Minister*

*Minister*



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 14. März 1973 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Reg.-Bez. Hannover bekanntgemacht worden.  
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung  
an 15.3.73 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.  
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtlich verbindlich geworden.

Stolzenau, den 14.03.1973  
Der Gemeindedirektor  
*K. Ammer*

